

Besondere Vertragsbedingungen für die Erbringung von Entwicklungsleistungen für die BMW Group Österreich (Stand 05/2024)

1 Geltungsbereich und Vertragsbestandteile

- 1.1 Nachstehende Besondere Vertragsbedingungen („**BVB**“) gelten für die Erbringung von Entwicklungsleistungen für die BMW Group Österreich.
- 1.2 Das Unternehmen der BMW Group Österreich, das im konkreten Einzelfall die Erbringung von Entwicklungsleistungen beauftragt, wird im Folgenden als „**BMW**“ bezeichnet. Der Vertragspartner wird im Folgenden als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.
- 1.3 Die vorliegenden BVB ergänzen die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für den indirekten Einkauf der BMW Group Österreich“ („**AVB**“) im jeweils aktuellen Stand. Es gelten die AVB, inklusive der darin aufgenommenen Definitionen, soweit nicht in diesen BVB etwas gesondert oder abweichend geregelt wird.

2 Leistungserbringung des Auftragnehmers

Ergänzend zu Klausel 3 der AVB gilt:

- 2.1 Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Entwicklungsleistungen werden in einem Lastenheft oder einer Leistungsvereinbarung (im Folgenden einheitlich „**LV**“) festgelegt.
- 2.2 Vom Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zu beachtende Modalitäten und ggf. von BMW zu leistende Beiträge sind in der Leistungsschnittstellenvereinbarung oder Schnittstellenvereinbarung (im Folgenden einheitlich „**SV**“) festgelegt.
- 2.3 LV und SV in deren jeweiligen finalen Fassung und alle sonstige Anhänge und Dokumente, auf die in dem Vertrag verwiesen wird, sind wesentlicher Bestandteil des Vertrags.
- 2.4 Die im Zusammenhang mit der LV oder SV beschriebenen lieferrelevanten Aufgaben und Aktivitäten stellen keine Beauftragung des Auftragnehmers mit einer Serienlieferung dar. Für den Fall einer Beauftragung des Auftragnehmers mit einer Serienlieferung durch BMW oder ein anderes Unternehmen der BMW Group gelten die in der LV oder SV beschriebenen lieferrelevanten Aufgaben und Aktivitäten als verbindlich vereinbart.
- 2.5 Soweit in der LV oder SV von BMW zu leistende Beiträge vorgesehen sind, ist BMW berechtigt, zur Erbringung dieser Beiträge Dritte einzuschalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit diesen Dritten nach besten Kräften zusammen zu arbeiten und BMW unverzüglich zu informieren, falls Anzeichen für mögliche Leistungsstörungen der Dritten bestehen, die die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages gefährden könnten. Auf Verlangen von BMW wird der Auftragnehmer mit den o.g. Dritten auch an deren Standort zusammenarbeiten (z. B. "Resident Engineering"), soweit dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

- 2.6 Die Parteien werden einvernehmlich ein Berichtswesen festlegen, um einen effizienten Informationsaustausch sicher zu stellen.
- 2.7 BMW ist berechtigt, sich in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebes des Auftragnehmers nach Abstimmung mit diesem über den gesamten Entwicklungsstand und die Versuchsergebnisse zu informieren. Der Auftragnehmer gestattet BMW jederzeit die Einsichtnahme in die verfügbaren endgültigen und vorläufigen materiellen und immateriellen Ergebnisse, die vom Auftragnehmer bei der Durchführung des Entwicklungsvorhabens gewonnen werden („**Arbeitsergebnisse**“; hierzu zählen insbesondere Erfindungen, Designentwürfe, Urheberrechte, technische Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-how, Dokumentationen, Berichte, Software, Muster, Modelle und Daten, mit Ausnahme der BMW Daten im Sinne von Klausel 15 AVB).
- 2.8 Sofern das konkrete Ergebnis des Entwicklungsvorhabens („**Entwicklungsergebnis**“, welches vorhandene Technologien und Arbeitsergebnisse enthält) Funktionalitäten enthält (insbesondere Software und deren Parametrierung), die geeignet sind, Rechtsnormen zu umgehen oder zu verletzen, muss der Auftragnehmer BMW davon unverzüglich nach Kenntnis, spätestens aber vor der Abnahme schriftlich in Kenntnis setzen, es sei denn, die Geeignetheit der Funktionalitäten für die Verletzung oder Umgehung von Rechtsnormen war für den Auftragnehmer nicht erkennbar oder BMW wusste dies bereits.
- 2.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erreichung der Vertragsziele qualifiziertes Personal mit größter Sorgfalt auszuwählen und zu überwachen und nach besten Kräften für die Kontinuität der Zusammensetzung des benötigten Personals während der Vertragslaufzeit zu sorgen. Dies gilt insbesondere für die Person des Projektleiters.

2.10 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Entwicklungsleistungen so auszuführen, dass die nach dem Vertrag vereinbarten Spezifikationen, Kostenziele und Kostenanforderungen oder ansonsten zu beachtende Sicherheits- und Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Der Auftragnehmer wird die übernommenen Entwicklungsleistungen nach besten Kräften mit äußerster Sorgfalt unter Ausnutzung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie unter Verwertung seines bestehenden und während der Laufzeit des Vertrages hinzugewonnenen Know-how durchführen.

3 Änderungen

Ergänzend zu Klausel 4 der AVB gilt:

- 3.1 Änderungen sind in einer von BMW festzulegenden Form zu dokumentieren.
- 3.2 Zur Kompensation änderungsbedingter Mehrkosten sichert der Auftragnehmer BMW seine Unterstützung bei der Einführung teilepreisreduzierender Maßnahmen zu.

4 Abnahme

Ergänzend zu Klausel 5 der AVB gilt:

- 4.1 Haben die beauftragten Entwicklungsleistungen mehrere Einzelprojekte zum Gegenstand (z. B. mehrere Fahrzeugderivate) erfolgt eine gesonderte Abnahme des jeweiligen Einzelprojekts. Teilabnahmen innerhalb der Einzelprojekte sind ausgeschlossen.
- 4.2 Einen Mangel im Sinne von Klausel 5.2 AVB stellen insbesondere auch sicherheitsrelevante Schwachstellen im Source Code, im speziellen nicht von BMW freigegebene Softwarezugänge, die einen Eingriff in die im Entwicklungsergebnis enthaltene Software durch Hacker oder sonstige Unbefugte erleichtern oder Manipulationen ermöglichen, dar.

5 Termine

Ergänzend zu Klausel 4 und Klausel 7 der AVB gilt:

- 5.1 BMW ist berechtigt, einen vereinbarten Termin unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers zu ändern.
- 5.2 Eine durch den Auftragnehmer ausgelöste Terminverschiebung ist von ihm zu begründen und durch BMW schriftlich zu genehmigen.
- 5.3 Erbringt BMW Beiträge nicht, nicht vollständig oder verspätet, hat der Auftragnehmer BMW darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat BMW zu informieren, soweit es zu Verzögerungen aufgrund von

nicht vertragsgemäß erbrachten Beiträgen von BMW kommt oder entsprechende Verzögerungen drohen. Sofern fehlende, nicht vollständige oder verspätete Beiträge von BMW nicht unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Kenntnis beim Hauptansprechpartner von BMW schriftlich durch den Auftragnehmer gerügt werden, kann BMW nicht mehr für nicht, nicht vollständige oder verspätet erbrachte Beiträge verantwortlich gemacht werden.

- 5.4 Ist offensichtlich, dass der Auftragnehmer einen vereinbarten Termin nicht erreichen wird oder hat er bereits einen vereinbarten Termin verfehlt („**Terminverfehlung**“), kann BMW einen oder mehrere der folgenden Schritte wählen:

- a) BMW kann zusammen mit dem Auftragnehmer die Verantwortlichkeit für die Terminverfehlung und geeignete Gegenmaßnahmen dokumentieren und mit dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist vereinbaren.
- b) BMW kann zur Abhilfe der Terminverfehlung selbst oder mithilfe Dritter unterstützend tätig werden, insbesondere in Form eines Support durch Problemlösungsteams („PLT“) bzw. Qualitätsmanagement Teile („QMT“), Logistik Qualitätssystem („LQS“), Wertstrommanagement und/oder externe Dienstleister und der Auftragnehmer hat hierbei mitzuwirken. Der Auftragnehmer hat BMW die für Abhilfemaßnahmen tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten; dies gilt nicht, soweit die Zielverfehlung auf einem Umstand beruht, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat oder BMW einzelne Abhilfemaßnahmen nicht für erforderlich halten durfte. Die Gesamtverantwortung für das Entwicklungsergebnis verbleibt davon unabhängig beim Auftragnehmer.
- c) BMW kann den Umfang des beauftragten Entwicklungsvorhabens auf eine Teilleistung reduzieren und hat dann dem Auftragnehmer auch nur diese Teilleistung zu vergüten. Der Auftragnehmer hat BMW etwaige Mehrkosten zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Entwicklungsergebnisses zu ersetzen; dies gilt nicht, soweit die Terminverfehlung auf einem Umstand beruht, den der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.

Eine „Offensichtlichkeit“ im vorstehenden Sinne liegt insbesondere vor, wenn ein oder mehrere der Eskalationskriterien gemäß der auf dem BMW Partner Portal der BMW Group unter <https://b2b.bmw.com> > Login > Zusammenarbeit > Lieferanteneskalation veröffentlichten Übersicht gegeben sind. Die Übersicht wird auf Wunsch durch BMW übersandt.

- 5.5 Klausel 5.4 gilt ebenso, wenn offensichtlich ist, dass der Auftragnehmer ein insbesondere in der LV und der SV vereinbartes Qualitätsziel bis zum Zeitpunkt der geplanten Abnahme nicht erreichen wird.
- 5.6 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Verzugsregeln, mögliche Nachbesserungspflichten des Auftragnehmers und möglicherweise darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche von BMW unberührt.

6 Software

Sofern das Entwicklungsergebnis Software enthält, gilt ergänzend zu Klausel 2.8, 3.14 und 13.5 der AVB:

- 6.1 Der Auftragnehmer hat nach Maßgabe der LV den BMW AUTOSAR Core einzusetzen, der aus der BMW Systemsoftware und dem dazu kompatiblen AUTOSAR Stack besteht. Für den Einsatz gelten die bei Vertragsschluss gültigen „BMW Nutzungsbedingungen für BMW Systemsoftware im BMW AUTOSAR Core“ (nachfolgend „AUTOSAR Nutzungsbedingungen“), die wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages werden. Die AUTOSAR Nutzungsbedingungen sind unter dem folgenden Pfad abrufbar: BMW Partner Portal der BMW Group <https://b2b.bmw.com> /> Login /> Anwendungen /> ASCENT / ASCENT Wiki / Projects / BMW AUTOSAR Core; auf Wunsch des Auftragnehmers werden die AUTOSAR Nutzungsbedingungen auch durch BMW übersandt. BMW stellt dem Auftragnehmer die BMW Systemsoftware erst zur Verfügung, wenn er vorher die AUTOSAR Nutzungsbedingungen ausgefüllt und unterschrieben an den BMW Ansprechpartner des betreffenden Projektes übersandt hat.

7 Geheimhaltung

Ergänzend zu Klausel 17 der AVB gilt:

- 7.1 Zu den von den Geheimhaltungspflichten erfassten Informationen gehören insbesondere
- a) nicht öffentliche Geschäftsgeheimnisse, Know-how oder Ergebnisse der jeweils anderen Partei, die im Rahmen des Projektes ausgetauscht werden,
 - b) die Beschreibung des Projektes,
 - c) die in Aussicht genommenen Terminpläne, Ziele und Ideen der jeweils anderen Partei für die Ausführung des Projektes,
 - d) andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, insbesondere Erkenntnisse über innerbetriebliche Verhältnisse und Vorgänge, die eine Partei im Rahmen des Projekts über die jeweils andere Partei erlangt (z. B. auch im Rahmen eines Besuches oder Treffens), sowie

- e) jegliche Unterlagen und Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung der Information als vertraulich anzusehen sind.

- 7.2 Die Parteien werden im Zusammenhang mit Erfindungen sicherstellen, dass keine im Sinne von § 3 Patentgesetz neuheitsschädlichen Vorgänge eine etwaige Patenterteilung verhindern oder gefährden.

- 7.3 Sofern es sich bei dem Auftragnehmer um eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule („Hochschule“) handelt, gilt ergänzend zu Klausel 17 der AVB und Klausel 7.1 dieser BVB: Der Auftragnehmer ist berechtigt, die bei der Erbringung der Entwicklungsleistungen bei ihm anfallenden Arbeitsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen zu veröffentlichen, wenn und soweit die Veröffentlichung im Rahmen der Erfüllung der dem Auftragnehmer kraft Gesetzes obliegenden Verpflichtungen zur Wissenschaftsförderung erfolgt und BMW die geplante Veröffentlichung vorab schriftlich genehmigt hat.

BMW wird zu Genehmigungsanfragen im Sinne dieser Ziffer 7.3 innerhalb einer angemessenen Frist nach Übergabe des zur Veröffentlichung vorgesehenen Textes Stellung nehmen. BMW wird die Zustimmung zur Veröffentlichung nur dann verweigern, wenn wesentliche Interessen von BMW durch die Veröffentlichung berührt werden können. Wesentliche Interessen sind insbesondere dann betroffen, wenn firmen- oder projektbezogene Ergebnisse oder im Hinblick auf Schutzrechtserteilungen neuheitsschädliche Informationen veröffentlicht werden sollen.

Bei einem Konflikt zwischen Klausel 17 der AVB und Klausel 7.1 dieser BVB geht Klausel 7.3 BVB diesen vor.

8 IP Rechte und Arbeitsergebnisse

Ergänzend zu Klausel 13 der AVB gilt:

- 8.1 Sind dem Auftragnehmer Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie Leistungsschutzrechte einschließlich des Rechts an Datenbanken, andere gewerbliche oder geistige Schutzrechte, unabhängig davon ob sie sich im Anmeldestadium befinden oder bereits eingetragen sind, und technische Geschäftsgeheimnisse, insbesondere Know-how und Erfindungen (einzeln und gemeinsam „IP Rechte“) Dritter bekannt, die dem angestrebten Entwicklungsergebnis entgegenstehen können, hat er dies

BMW unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen und die Entscheidung von BMW über das weitere Vorgehen einzuholen.

- 8.2 Die Inhaberschaft an IP Rechten des Auftragnehmers, die vor Beginn oder außerhalb des Projekts bestanden oder gewonnen werden („**Altschutzrechte**“) bleibt durch diese BVB unberührt.
- 8.3 Der Auftragnehmer wird BMW seine Altschutzrechte unverzüglich offenlegen, soweit sie im voraussichtlichen Entwicklungsergebnis Verwendung finden. Er teilt BMW ferner mit, ob Beschränkungen in der Verwendung dieser Altschutzrechte bestehen.
- 8.4 Soweit für die Arbeitsergebnisse IP Rechte angemeldet werden können, ist BMW insbesondere berechtigt, nach eigenem Ermessen hierfür IP Rechte im In- und Ausland im eigenen Namen anzumelden, diese weiterzuverfolgen und auch jederzeit fallen zu lassen.
- 8.5 Der Auftragnehmer wird BMW die für die Schutzrechtsverfolgung notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, soweit erforderlich, BMW bei der Anmeldung unterstützen.
- 8.6 Der Auftragnehmer hat Erfindungen, die seine Arbeitnehmer bei der Durchführung dieses Entwicklungsvorhabens machen, gegenüber dem Erfinder unbeschränkt in Anspruch zu nehmen; der Auftragnehmer überträgt auf die BMW AG das Recht an der Erfindung, sobald der Auftragnehmer hierüber verfügen kann und die BMW AG nimmt diese Übertragung an. Sollte nicht die BMW AG, sondern eine andere Gesellschaft der BMW Group im Einzelfall aufgrund dieser BVB Entwicklungsleistungen beauftragen, wird die BMW AG durch diese Gesellschaft gegenüber dem Auftragnehmer bei dem Erwerb gemäß dieser Klausel 8.6 vertreten.
- 8.7 Sofern es sich beim Auftragnehmer um eine Hochschule handelt, ist diese verpflichtet, Beschäftigte, die in den Anwendungsbereich von § 42 Nr. 2 ArbNErfG fallen, erst dann in die Leistungserbringung mit einzubeziehen, wenn diese sich gegenüber BMW verpflichtet haben, alle Dienstserfindungen im Zusammenhang mit dem Projekt nach § 5 ArbNErfG der Hochschule zu melden und von ihrem Recht nach § 42 Nr. 2 S. 1 ArbNErfG nicht Gebrauch zu machen.
- 8.8 BMW räumt dem Auftragnehmer an den übertragenen bzw. lizenzierten Arbeitsergebnissen und darauf basierenden IP Rechten, die im Entwicklungsergebnis enthalten sind, ein nicht-ausschließliches, weltweites, zeitlich und räumlich unbegrenztes Nutzungsrecht nach folgender Maßgabe ein:

- a) Für Zwecke der Forschung und Entwicklung ist dieses Nutzungsrecht kostenlos.
- b) Für eine kommerzielle Verwertung dieser Arbeitsergebnisse in Anwendungsfällen, die in keinem Zusammenhang mit Landfahrzeugen stehen, wird das Nutzungsrecht zu marktüblichen Bedingungen eingeräumt.
- c) Für eine kommerzielle Verwertung dieser Arbeitsergebnisse in Anwendungsfällen, die im Zusammenhang mit Landfahrzeugen stehen, behält sich BMW einen angemessenen Exklusivitätszeitraum vor. Im Übrigen erklärt sich BMW bereit, jedem Hersteller von Landfahrzeugen auf Anfrage nicht-ausschließliche und die Bereitstellung von direkten oder indirekten Leistungen seitens des Auftragnehmers an diesen Hersteller umfassende Nutzungsrechte an diesen Arbeitsergebnissen zu marktüblichen Bedingungen einzuräumen.

8.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, BMW mit angemessener Frist vor einer beabsichtigten Nutzung unter Angabe von beabsichtigter Nutzungsart und -umfang zu informieren.

8.10 Die in dieser Klausel 8 vorgesehenen Mitteilungen des Auftragnehmers hat dieser an die BMW Patentabteilung zu richten: „BMW AG, Patentabteilung, 80788 München“.

8.11 Die Regelungen in dieser Klausel 7.2 gehen Regelungen zur Geheimhaltung oder Eigentumsvorbehalten vor.

9 Qualität

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, BMW unverzüglich schriftlich zu informieren, falls Anhaltspunkte für die Entstehung eines Qualitätsproblems erkennbar werden.

10 Gewährleistung, Verjährung

Ergänzend zu Klausel 12.1 und unbeschadet Klausel 13 der AVB gilt:

- 10.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die Sach- und Rechtsmängelfreiheit des Entwicklungsergebnisses und insbesondere auch die Eignung des Entwicklungsergebnisses für die gemäß LV und Ausschreibungsunterlagen vorausgesetzte Verwendung.
- 10.2 Sachmängelansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren drei Jahre nach Abnahme des Entwicklungsergebnisses gemäß den AVB und diesen BVB. Rechtsmängelansprüche verjähren drei Jahren nach dem Schluss des Jahres, in dem sie entstanden sind und BMW von den Ansprüchen begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, spätestens

aber zehn Jahre nach Abnahme des Entwicklungsergebnisses gemäß den AVB und diesen BVB.

11 Vertragsdauer, Kündigung

Ergänzend zu Klausel 6 der AVB gilt:

- 11.1 Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieser BVB über das Vertragsende hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach dem Ende des Vertrages wirksam. Dies gilt insbesondere für die in den Klauseln 7 (Geheimhaltung) und 8 (IP Rechte und Arbeitsergebnisse) enthaltenen Regelungen.
- 11.2 Im Falle der Kündigung oder sonstiger Vertragsbeendigung sind sämtliche dem Auftragnehmer von BMW überlassenen Gegenstände, einschließlich aller Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, Datenträger, Vorrichtungen und Werkzeuge an BMW zurückzugeben, unabhängig davon, ob sie bearbeitet oder unbearbeitet sind.

12 Verschiedenes

- 12.1 Soweit Einzelheiten in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelt sind, ist ergänzend Werkvertragsrecht anzuwenden.
- 12.2 Sollte ein Unternehmen der BMW Group im Ausland von einem Dritten wegen eines Produktfehlers auf Ersatz von Personen- und/oder Sachschaden („Produkthaftung“) oder aufgrund einer Verletzung von Schutzrechten gerichtlich in Anspruch genommen werden, so kann dieses Unternehmen der BMW Group nach seiner Wahl an dem betreffenden ausländischen Gerichtsstand die erforderlichen prozessualen Schritte einleiten, um etwaige Ansprüche auf Freistellung oder Rückgriff gegen den Auftragnehmer durchzusetzen. In einem solchen Fall ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der Parteien ausschließlich das am Gerichtsort geltende Recht anwendbar.